

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Friedhöfe der Katholischen Kirchhofsstiftung zu Dresden

Alter Katholischer Friedhof, Friedrichstraße 54, 01067 Dresden
Neuer Katholischer Friedhof, Bremer Straße 20, 01067 Dresden

Auf der Grundlage des § 2 und des § 4 Abs. b der Satzung der Katholischen Kirchhofsstiftung zu Dresden und den gültigen Kalkulationsrichtlinien hat der Stiftungsausschuss der Katholischen Kirchhofsstiftung zu Dresden am 22.01.2018 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Katholischen Friedhöfe in Dresden und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- ❖ Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen kostenfrei an die Friedhofskasse zu entrichten.
- ❖ Vor Zahlung der Gebühren oder Leistungen entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- ❖ Über Widersprüche gegen die Gebührenordnung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- ❖ Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall, aus Billigkeitsgründen, wegen persönlicher oder sachlicher Härte auf Antrag gestundet sowie teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 5 Gebührentarif

I Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten nur auf dem Neuen Katholischen Friedhof	€
1.1 Sargbestattungen (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre, pro Jahr 20,00 €)	400,00
2. Wahlgrabstätten	
2.1 Sargbestattungen (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 15 Jahre, pro Jahr 10,00 €)	150,00
2.2 Sargbestattungen (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre, pro Jahr 20,00 €)	400,00
2.2.1 Wegestellen (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre, pro Jahr 22,00 €)	440,00
2.2.2 Mauerstellen (auf dem Neuen Katholischen Friedhof, pro Jahr 23,00 €)	460,00
2.2.3 Mauerstellen (auf dem Alten Katholischen Friedhof, pro Jahr 25,00 €)	500,00
3. Wahlgrabstätten	
3.1 Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre, pro Jahr 20,00 €)	400,00
4. Urnengemeinschaftsanlage nur auf dem Neuen Katholischen Friedhof	
4.1 Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre, pro Jahr 10,00 €)	200,00

- ❖ Bei Verwendung von Eichen-, Edel- oder anderen Hartholzsärgen beträgt die Nutzungsdauer lt. Friedhofsordnung 50 Jahre.
- ❖ Die Gebühren für Verlängerungen des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten ergeben sich nach den Einstufungen pro Jahr nach 2.1 bis 4.1.
- ❖ Für Mehrfachstellen erhöhen sich die Gebühren je Anzahl der einzelnen Grablager.

II Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)

- ❖ Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) von 20,00 € pro Jahr bei Reihengräbern und Wahlgrabstätten pro Grablager erhoben. Bei Mauerstellen wird von den Nutzungsberechtigten eine Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) von 25,00 € pro Jahr erhoben.
- ❖ Die FUG ist bei einer Bestattung für die gesamte Nutzungsdauer (Ruhezeit) fällig.
- ❖ Für Nutzungsberechtigte, die noch jährlich oder bei Verlängerung für einen bestimmten Zeitabschnitt die FUG bezahlen und diese nicht bis zum Nutzungsende beglichen haben, gilt der 1. Absatz.

III Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

1. Bestattungsgebühren	€
1.1 Sargbestattungen (Verstorbene bis 5 Jahre) inkl. Kapellennutzung	550,00
1.2 Sargbestattungen (Verstorbene über 5 Jahre) inkl. Kapellennutzung	820,00
1.3 Urnenbeisetzung inkl. Kapellennutzung	480,00
1.4 Urnenbeisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) nur auf dem Neuen Katholischen Friedhof Einzelbeisetzung in der Anlage, Überlassung für 20 Jahre, anteilige Pflege und Schriftzug auf dem Grabstein, ohne Bezeichnungskreuz	1.300,00
1.5 Urnenbeisetzung in einem 9er Urnengemeinschaftsgrab (UGG), Einzelbeisetzung in einem Doppelgrab, Überlassung für 20 Jahre, anteilige Pflege, Schriftzug auf dem Grabstein, ohne Bezeichnungskreuz	1.830,00
2. Besondere Gebühren	
2.1 Benutzung der Kühlkammer bis zu 3 Tagen	50,00
2.2 jeder weiter Tag	10,00
2.3 Kreuzträger	20,00
2.4 Benutzung der Musikanlage oder des Harmoniums	10,00
2.5 Harmoniumspieler	60,00
2.6 Stille Abschiednahme (nur Kapelle inkl. Blumenschmuck)	150,00
2.7 Sargfeier (nur Kapelle, ohne anschl. Beerdigung, inkl. Blumenschmuck)	250,00
2.8 Bestattung von Sternenkinder (je Bestattung)	170,00
2.9 Benutzung der Kapelle inkl. Blumenschmuck	180,00
2.10 Blumenschmuck für die Kapelle	20,00
2.11 vereinfachte Pflege in der Reihengrabanlage für 20 Jahre	1.500,00

- ❖ bei Erschwernis zuzgl. des Mehraufwandes nach Stundensatz und Materialeinsatz

IV Gebühren für Umbettung

Umbettung auf demselben Friedhof	= Bestattungsgebühr plus 50%
Ausbettung zur Überführung auf einen fremden Friedhof	= Bestattungsgebühr zuzgl. Überführungskosten
Einbettung von einem fremden Friedhof	= Bestattungsgebühr

- ❖ bei Erschwernis zuzgl. des Mehraufwandes nach Stundensatz und Materialeinsatz

V Genehmigungsgebühren

	€
Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales – bei Mehraufwand plus 50%	35,00
Gebühr zur Standfestigkeitsprüfung von stehenden Grabmalen für 20 Jahre	35,00
Genehmigungsgebühr zur Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende, für die Dauer von 2 Jahren	35,00

VI Sonstige Gebühren

	€
Überlassung der Friedhofsordnung bei Neuabschluss einer Grabstelle für alle Anderen	0,00
Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung oder der Kirchhofsstiftung	je 5,00
Suchgebühren nach Aufwand, je angefangene 1/2 Stunde	20,00
Portokosten für Antworten oder Mahnungen	nach Aufwand
Mahngebühren pro Mahnung	5,00
Stundensatz bei besonderen Leistungen pro Mitarbeiter	50,00

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- ❖ Die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- ❖ Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Dresdener Amtsblatt.
- ❖ Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.

§ 7 Inkrafttreten

- ❖ Diese Gebührenordnung bedarf der Bestätigung durch das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- ❖ Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisher getroffenen Gebührenfestlegungen außer Kraft.

Dresden, 18.01.2018

Norbert Büchner, Dompfarrer
Vorsitzender der Katholischen
Kirchhofsstiftung

Mitglied des
Stiftungsausschusses

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Dresden, 22.01.2018

Andreas Kutschke, Generalvikar